

Nachträglich zu §. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Dezember 1867 (Reg. Bl. 1868, Seite 68), wird hierdurch zur Kenntniß der beteiligten Behörden gebracht, daß die in den §§. 24 bis 28 der Vorschrift über Unterhaltung der Großherzoglichen Gebäude vom 25. September 1858 (Reg. Bl. 1858, Seite 305 fgd.) den Rechnungs-Aemtern zugewiesenen Geschäfte in Betreff der Abnahme, Uebergabe und Inventarisierung fiskalischer Gebäude den Rechnungs-Aemtern nach wie vor obliegen.

Weimar am 15. Februar 1869.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.  
Departement der Finanzen.**

**G. Thon.**

Der North British and Mercantile Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London und Eutinburg ist die Konzession zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum widerrücklich erteilt worden.

Es wird solches und daß die gedachte Gesellschaft den Weinhändler Wilhelm Däche zu Eisenach zu ihrem Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, zugleich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe einen Nachweis der Vollstreckbarkeit der von den diesseitigen Behörden gegen sie gesprochenen rechtskräftigen Entscheidungen an ihrem Domizil nicht geliefert hat.

Weimar am 18. Februar 1869.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**Schambach.**

Höchstem Befehle zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Folge der zur Hoheits-Ausgleichung mit dem Herzogthum Sachsen-Gotha getroffenen Vereinbarungen seit dem 1. Januar dieses Jahres dem Großherzogthum einverleibte, bis dahin unter Herzoglich Sachsen-Gothaischer Landeshoheit gestandene Antheil von Stockhausen und das vormals Simm'sche Gut zu Seebach mit dem Justiz- und Rechnungsamte in Eisenach, sowie mit dem dritten Verwaltungs-Bezirk verbunden worden sind.

Weimar am 3. März 1869.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.  
G. Thon.**